



# Stadt Springe

Stadtteil Springe

## 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung mit Umweltbericht

Juni 2016



## Inhaltsverzeichnis

<b>TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)</b> .....	<b>1</b>
1. Allgemeines .....	1
1.1 Ausgangssituation und Grundlagen .....	1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich .....	2
1.3 Ziele und Zwecke der Planung .....	2
1.4 Planungsvorgaben .....	3
2. Erläuterung der Darstellungen .....	4
3. Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung .....	4
3.1 Siedlungsentwicklung und Arbeitsstätten .....	4
3.2 Verkehr .....	4
3.3 Landwirtschaftliche Belange .....	5
3.4 Immissionsschutz .....	5
3.5 Boden, Natur und Landschaft .....	5
4. Verfahren .....	5
<b>TEIL B (Begründung - Umweltbericht)</b> .....	<b>10</b>
5. Einleitung .....	10
5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung .....	10
5.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung .....	10
5.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes .....	13
6. Umweltzustand und Umweltauswirkungen .....	15
6.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes .....	15
6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	21
6.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	23
6.4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	24
6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....	24
6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	25
7. Zusätzliche Angaben .....	25
7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten .....	25
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring) .....	25
7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	26



## TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Ausgangssituation und Grundlagen

Im Gebiet der Stadt Springe, Stadtteil Springe soll ein Siedlungssplitter als Dorfgebiet gesichert und weiter entwickelt werden, der südlich der Kernstadt in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet im Einmündungsbereich der Straßen „Wolfgang-Marguerre-Allee“, „Im Alten Lande“ und „Harmsmühlenstraße“ liegt. Der Bereich besteht aus mehreren Höfen, Wohngebäuden, Gärten und Grünlandbereichen (überwiegend mit Pferdehaltung), grenzt unmittelbar an ein Landschaftsschutzgebiet und unterliegt aktuellen baulichen Veränderungen und Umstrukturierungen. Bisher liegt dieser Bereich planungsrechtlich im Außenbereich, so dass gemäß § 35 BauGB lediglich privilegierte (v.a. landwirtschaftliche) Vorhaben zulässig sind.

Neben dem Feldfruchtanbau hat sich zunehmend Pferdehaltung im Gebiet selbst sowie in der Umgebung etabliert. So finden sich auch weiter westlich des Plangebietes Wohngebäude (teilweise (ehemalige) Hofstellen) mit Pferdehaltung. Weiter im Norden an der Harmsmühlenstraße ist ein Reitverein mit entsprechenden Pferdeställen, Reithallen / -plätzen und Pferdekoppeln angesiedelt.

Neben den beiden bestehenden Pferdehaltungen im Gebiet beabsichtigt ein weiterer Eigentümer sein Grundstück für eine extensive, artgerechte Pferdehaltung umzustrukturieren (Paddock-Trail-Konzept), ein Wohnen mit Pferden zu ermöglichen, ggf. eine Alpaka-Zucht zu betreiben, eine Tierarzt- oder Tierheilpraxis und eine gewerbliche Lager- und Betriebsstätte (Dachdeckerei) einzurichten.

Im Süden schließen Gewerbeflächen eines pharmazeutisch orientierten Betriebes (Fa. Octapharma) an. Die Firma verfügt inzwischen über eine Fläche zwischen einer Hofstelle (Im Alten Lande 6) und ihrem Betriebsparkplatz und möchte diese zur Unterbringung von Nebenfunktionen (z.B. Betriebskindergarten) nutzen.

Östlich der Wolfgang-Marguerre-Allee sollen Bauflächen zur Errichtung einzelner Wohnhäuser vorgehalten werden.

Mit der Bauleitplanung „Wolfgang-Marguerre-Allee“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Flächen entlang von „Harmsmühlenstraße“, „Wolfgang-Marguerre-Allee“ und „Im Alten Lande“ über die Festsetzung eines Dorfgebietes geschaffen werden. In dem geplanten Dorfgebiet werden insbesondere Anlagen die dem Reiten dienen, eine Kindertagesstätte sowie in eingeschränktem Maße auch Wohnen zulässig sein. Daneben bleiben die zulässigerweise bereits vorhandenen Nutzungen auch weiterhin zulässig.

Dazu stellt die Stadt Springe im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 82 „Wolfgang-Marguerre-Allee“ auf. In der bisher gültigen Fassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe ist der Geltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Geltungsbereich als gemischte Baufläche dargestellt.

## 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich (5,3 ha) befindet sich südlich der Kernstadt Springe. Die vorhandene Bebauung aus Hofstellen mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und einem Mehrfamilienhaus sowie weiteren Anlagen ist derzeit unbeplanter Außenbereich.

Das Plangebiet wird nach Norden durch die Gemeindestraße „Im Alten Lande“ (innerhalb des Geltungsbereiches) und den Realverbandsweg „Wittkoppsweg“ begrenzt (außerhalb des Geltungsbereiches).

Die Gemeindestraße „Harmsmühlenstraße“ bildet eine westliche Grenze und liegt dabei innerhalb des Geltungsbereiches. Die Verlängerung der Straße nach Süden („Wolfgang-Marguerre-Allee“) quert den Geltungsbereich. Die westliche und südliche Grenze wird ab der Straße „Im Alten Lande“ durch die Parkplatz- und Gewerbeflächen der Firma Octapharma (Wolfgang-Marguerre-Allee 1) gebildet.

Nach Osten schließt der Geltungsbereich unmittelbar an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Osterwald-Saupark“ an, welches sich hier als Wiesen- und Weidenflächen mit Einzelbäumen, Gehölzgruppen und Heckenbereichen darstellt.

## 1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 19. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Flächen entlang der Straßen „Wolfgang-Marguerre-Allee“, „Im Alten Lande“ und „Harmsmühlenstraße“ zu schaffen.

Die Bauleitplanung dient insbesondere folgenden Zielen:

- Sicherung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnen,
- Entwicklung von
  - nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben (z.B. Dachdeckerei),
  - von Gebäuden und Räumen für freie Berufe (Tierarzt- oder Tierheilpraxis) und
  - Anlagen für soziale Zwecke (Kindertagesstätte),
- Prüfung der Belange des Umwelt- und Emissionsschutzes,
- Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft sowie Einbindung des Gebietes und der zukünftigen baulichen Nutzungen in das Landschaftsbild am Rand des Landschaftsschutzgebietes durch geeignete Festsetzungen zur Ortsrandgestaltung und zur Durchgrünung.



## 1.4 Planungsvorgaben

### Raumordnung<sup>1</sup>

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Region Hannover 2005 sind im Plangebiet sowie in dessen näheren Umfeld folgende Darstellungen enthalten:

- Die Flächen des Geltungsbereiches der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sind teilweise als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft (auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) ausgewiesen, das sich in der Umgebung fortsetzt. Weitere Bereiche des Geltungsbereiches, insbesondere auch die bebauten Flächen, sind ohne raumordnerische Zielfestlegung.
- Nördlich der Straße „Im Alten Lande“ verlaufen zwei Hochspannungsleitungen (110 kV),
- Das Landschaftsschutzgebiet „Osterwald-Saupark“ ist als Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt.
- Weiterhin sind randlich südlich und östlich des Plangebietes ein Vorsorgegebiet für Erholung sowie ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts ausgewiesen.
- Die Stadt Springe ist als Mittelzentrum mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung beschrieben.

Raumordnerische Belange, die den Planungsabsichten entgegenstehen, sind nicht zu erkennen.

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 20.06.2013 wurde das Verfahren zu einer Neuaufstellung des RROP der Region Hannover förmlich eingeleitet. Der Verwaltungsentwurf für das RROP 2015 liegt mit Stand vom 24.07.2015 vor und befindet sich im Beteiligungsverfahren. Die Bürgerbeteiligung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 10.09. bis 21.10.2015

Für den Planungsraum sind keine wesentlichen, planungsrelevanten Änderungen der raumordnerischen Belange in der vorliegenden Entwurfsfassung zu erkennen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass raumordnerische Belange den Planungsabsichten entgegenstehen werden.

### Flächennutzungsplan

In der bisher gültigen Fassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe ist der Geltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, querende Abwasserleitung und Hochspannungsleitungen sind mit dargestellt, ebenso das Landschaftsschutzgebiet.

Mit der parallel zur Bebauungsplanaufstellung betriebenen 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Geltungsbereich als gemischte Baufläche dargestellt.

<sup>1</sup> Zur Raumordnung siehe auch Kap. 3.1



## 2. Erläuterung der Darstellungen

Der gesamte Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als gemischte Baufläche (5,3 ha) dargestellt. Nachrichtlich übernommen werden die derzeitigen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sowie die bereits in der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplanes dargestellten Abwasserleitung und Hochspannungsleitungen.

## 3. Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

### 3.1 Siedlungsentwicklung und Arbeitsstätten

Die Belange der Raumordnung sind in der Form von Zielen und Grundsätzen im Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2008<sup>2</sup>) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (RROP 2005<sup>3</sup>) niedergelegt.

Die Vorsorgegebiete Landwirtschaft (RROP 2005) bzw. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2015) werden durch die gemischten Bauflächen in Anspruch genommen, die grundsätzlich dazu keinen Widerspruch darstellen. Durch die Festsetzung als Grünflächen werden die Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 82 „Wolfgang-Marguerre-Allee“ vorwiegend gesichert.

Die Stadt Springe ist im RROP 2005 (sowie im aktuellen Entwurf des RROP 2015) als Standort mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten dargestellt. Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wolfgang-Marguerre-Allee“ werden die Voraussetzungen für die Sicherung und weitere Entwicklung von Wohnstätten sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen am Standort Springe geschaffen.

Ein bestehender Ortsteil wird als gemischte Baufläche gesichert sowie eine geordnete Fortentwicklung und Neustrukturierung ermöglicht. Eine weitergehende Siedlungsentwicklung in die offene Landschaft wird ausgeschlossen.

Zusammenfassend entspricht die Planung somit den Zielen der Raumordnung. Dies gilt auch für die als Entwurf 2015 vorliegenden Ziele der Raumordnung.

### 3.2 Verkehr

Die Bauflächen verfügen über eine leistungsfähige Verkehrserschließung durch die Straßen „Wolfgang-Marguerre-Allee“, „Im Alten Lande“ und „Harmsmühlenstraße“.

<sup>2</sup> zuletzt geändert 2012. Im Juli 2014 wurde das Beteiligungsverfahren für eine weitere Änderung des LROP eingeleitet.

<sup>3</sup> Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wurde 2013 eingeleitet. Der Verwaltungsentwurf für das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2015 liegt vor.



### 3.3 Landwirtschaftliche Belange

Ziel der Bauleitplanung „Wolfgang-Marguerre-Allee“ ist in erster Linie die Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Nebeneinanders von landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnen. Entsprechend sind im Flächennutzungsplan gemischte Bauflächen dargestellt.

### 3.4 Immissionsschutz

Im Gebiet bestehen bereits Hofstellen mit Wohngebäuden und Tierhaltungen. Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine weitere Entwicklung insbesondere der Pferdehaltung als auch die Errichtung einer Kindertagesstätte und weiterer Wohngebäude - an denen teilweise Tierhaltung (‚Wohnen mit Pferd‘) ausdrücklich erwünscht ist - zu berücksichtigen. Als Grundlage für die gemeindliche Abwägung der Interessen ist daher das Ausmaß der Geruchsbelastung im Bereich des Bebauungsplanes zu ermitteln. Ein entsprechendes Gutachten (TÜV NORD 2014<sup>4</sup>) wurde hierzu von der Stadt Springe beauftragt und im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

### 3.5 Boden, Natur und Landschaft

Ausführungen zu Boden, Natur und Landschaft befinden sich im Umweltbericht (Teil B der Begründung).

## 4. Verfahren

Der Rat der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand im Rahmen einer Bürgerversammlung am 31.03.2014 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom 10.04.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12.05.2014 aufgefordert.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat stattgefunden. Die Ergebnisse wurden bei der Erstellung der Entwurfsunterlagen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wolfgang-Marguerre-Allee“ berücksichtigt.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) haben die Planunterlagen (Entwurf) im Zeitraum vom 22.10.2015 bis zum 23.11.2015 öffentlich ausgelegen. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme der Umwelt- und Naturschutzorganisation Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) wird unter den sonstigen Trägern öffentlicher Belange behandelt.

<sup>4</sup> TÜV NORD (2014), Hannover: „Gutachtliche Stellungnahme zur Geruchsbelastung im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 82 „Wolfgang-Marguerre-Allee“ der Stadt Springe.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung hat stattgefunden.

Die 19. Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Wolfgang-Marguerre-Allee“ durchgeführt.

Im Folgenden werden die geäußerten Anregungen aus der Beteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB), die Stellungnahme der Verwaltung dazu sowie die Beschlüsse in zusammengefasster Form wiedergegeben:

Die Region Hannover verweist auf ihre naturschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.82 "Wolfgang-Marguerre-Allee" der Stadt Springe, OT. Springe, vom 20.11.2015.

*Die Anmerkungen zum Naturschutz sind auf den Bebauungsplan Nr.82 bezogen und werden daher im Zuge der Abwägung zum Bebauungsplan behandelt.*

Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist die untere Boden-schutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen. Ferner wird darum gebeten, die Ausführungen unter Punkt 6.1.3 Absatz 3 so zu übernehmen.

*Der angeführte Verweis bezieht sich auf den Hinweis in der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich eventueller Bodenbelastungen durch einen Altstandort im Bereich der Grundstücke Harmsmühlenstraße 73 und 73A. Weitergehende Erläuterungen finden sich dazu im Bebauungsplan Nr.82. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen eventueller Baugenehmigungsverfahren hierauf verwiesen und die untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover beteiligt wird.*

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Es wird darauf hingewiesen, dass im gültigen RROP 2005 große Bereiche der geplanten Dorfgebiete und Grünflächen als „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ und „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ festgelegt sind. Ersteres sind Gebiete, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

In „Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes durchgeführt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass im RROP-Entwurf 2015, welches sich derzeit im Beteiligungsverfahren befindet, das an das Plangebiet angrenzende LSG-H32 als „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ festgelegt ist.

Wie schon in der Stellungnahme der Regionalplanung vom 12.05.2014 erwähnt, stellt sich weiterhin die Frage, warum entgegen der Festsetzung von Grünflächen im B-Plan Nr. 82, in der 19. Änderung des F-Plans dort eine gemischte Baufläche ausgewiesen wird.

*In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 82 „Wolfgang-Marguerre-Allee“ als auch zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die raumordnerischen Planungsvorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) der Region Hannover für das Plangebiet auch hinsichtlich der Naturschutzziele beschrieben. Diesen wird mit der vorliegenden Planung in hohem Maße u.a. durch den Erhalt von Grünlandbereichen, Begrenzung der Bebauungsstrukturen, Anordnung von Anpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen etc. entsprochen.*

*Der Bebauungsplan wird als verbindliche Bauleitplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aufgrund seiner parzellenscharfen Darstellung im Maßstab 1:1.000 werden hier konkrete Grünlandflächen zum Erhalt festgesetzt und dies ausführlich begründet.*

*Die Festsetzung als Grünfläche steht der Darstellung des Flächennutzungsplanes als gemischte Baufläche dabei nicht entgegen. Aufgrund der maßstäblichen Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes (Maßstab 1:5.000) wird das Entwicklungsgebot für Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB als erfüllt angesehen. Die kleinteiligen Grünflächen im Plangebiet liegen unterhalb einer maßstäblich sinnvoll darstellbaren Größe, so dass in der 19. Flächennutzungsplanänderung auf eine Darstellung von Grünflächen verzichtet wird. Zudem heißt es in den Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz (VV-BBauG) unter Nr. 19.3.2 u.a.: "Der Flächennutzungsplan hat sich auf die Darstellung der Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung zu beschränken. Er soll daher der Bebauungsplanung möglichst wenig vorgreifen. Dem Träger der Bebauungsplanung ist im Rahmen des "Entwickelns" nach § 8 Abs. 2 [BauGB] ein möglichst großer Spielraum für seine Planung zu belassen."*

*Die Gefahr, dass aufgrund der fehlenden Darstellungen im Flächennutzungsplan Sachverhalte der Raumordnung für die verbindliche Bauleitplanung verloren gehen, wird mit der Parallelaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 und der Aufnahme entsprechender Festsetzungen ausgeschlossen.*

Die Landwirtschaftskammer Hannover verweist auf ihre Stellungnahme vom 12.05.2014. Weitere Hinweise haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben. In der nochmals angeführten Stellungnahme vom 12.05.2014 wird zur Planung aus landwirtschaftlicher Sicht folgender Hinweis gegeben: Die im und an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe dürfen durch die zukünftig zulässigen nicht-landwirtschaftlichen Nutzungen nicht in ihrer Bewirtschaftung und Entwicklung beeinträchtigt werden.

*Ziel der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 82 „Wolfgang-Marguerre-Allee“ ist in erster Linie die Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Nebeneinander von landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnen. Möglichkeiten zu weiteren Entwicklungen des Gebietes (u.a. bei Rückzug der Landwirtschaft) werden durch die Bauleitplanung zwar ebenfalls geschaffen, jedoch unter Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen.*

*Die Ausweisung als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan und die daraus im Bebauungsplan entwickelte Festsetzung als Dorfgebiet dient ausdrücklich auch zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben mit den dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäuden. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungs-*



*möglichkeiten ist in einem Dorfgebiet gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO vorrangig Rücksicht zu nehmen.*

*Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Wolfgang-Marguerre-Allee“ erfolgte fortlaufend in enger Abstimmung mit den betroffenen Landwirten und sonstigen Beteiligten. Zu den geruchlichen Belastungen aus Tierhaltungsbetrieben wurde ein Geruchsgutachten beauftragt, dessen Ergebnisse im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Demnach ist auch die Unterbringung weiterer Wohnnutzungen und einer Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der geruchlichen Vorbelastungen und ohne Einschränkungen für die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe möglich.*

*Seitens der ortsansässigen Landwirte wurden in den Beteiligungsverfahren keine Bedenken vorgetragen.*

*In der Gesamtbetrachtung ist daher von keiner Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe durch die zukünftig zulässigen nicht-landwirtschaftlichen Nutzungen auszugehen.*

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Region Hannover weist darauf hin, dass die 19. Änderung des F-Planes vorsieht, einen bisher im Außenbereich liegenden Siedlungsbereich planungsrechtlich als "gemischte Baufläche" festzusetzen. Aus der parallel zu diesem Verfahren laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 wird aber deutlich, dass nicht der gesamte Bereich als "Baufläche" vorgesehen ist, sondern vor allem im östlichen Teil private Grünflächen festgesetzt werden sollen. Gerade auch in Hinblick auf das im Osten angrenzende Landschaftsschutzgebiet "Osterwald-Saupark" und der Darstellung dieses Bereiches als "Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft" sowie als "Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts" im RROP (2005) ist dies zu begrüßen. Allerdings sollte dem auch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen werden. Der BUND Region Hannover fordert daher, die derzeit noch unbebauten Bereiche, die im B-Plan als private Grünflächen A, B und C festgesetzt werden sollen, auch im Flächennutzungsplan als Grünflächen darzustellen.

*In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 82 „Wolfgang-Marguerre-Allee“ als auch zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die raumordnerischen Planungsvorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) der Region Hannover für das Plangebiet beschrieben. Ebenso wird auf das ausgewiesene Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts eingegangen.*

*Während der Bebauungsplan als verbindliche Bauleitplanung diese Vorgaben aufgreift und im Süd-Osten und Nord-Osten Grünflächen sowie verschiedene Anpflanzungsfestsetzungen vorsieht, wird in der 19. Flächennutzungsplanänderung (vorbereitende Bauleitplanung) auf eine Darstellung von Grünflächen verzichtet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Flächennutzungsplan in einem Maßstab von 1:5.000 dargestellt wird und die kleinteiligen Grünflächen im Plangebiet unterhalb der maßstäblich sinnvoll darstellbaren Größe liegen. Aufgrund der maßstäblichen Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes wird das Entwicklungsgebot für Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB als erfüllt angesehen. Zudem heißt es in den Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz (VV-BBauG) unter Nr. 19.3.2 u.a.: "Der Flächennutzungsplan hat sich auf die Darstellung der Grundzüge der beabsichtigten Bodennutzung zu beschränken. Er soll daher der Bebauungsplanung möglichst wenig vorgreifen. Dem Träger*



*der Bebauungsplanung ist im Rahmen des "Entwickelns" nach § 8 Abs. 2 [BauGB] ein möglichst großer Spielraum für seine Planung zu belassen."*

*Die Gefahr, dass aufgrund der fehlenden Darstellungen im Flächennutzungsplan Sachverhalte der Raumordnung für die verbindliche Bauleitplanung verloren gehen, wird mit der Parallelaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 und der Aufnahme entsprechender Festsetzungen ausgeschlossen.*

### **Entscheidung**

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden von der Stadt Springe jeweils zur Kenntnis genommen, beraten und umfassend beantwortet. Sie führten zu keinen Änderungen in der Entwurfsfassung.

### **Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Springe hat nach Abwägung der Anregungen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in seiner Sitzung am 16.06.2016 beschlossen.

Springe, den 27.06.2016

gez. Springfeld  
(Bürgermeister)



## TEIL B (Begründung - Umweltbericht<sup>5</sup>)

### 5. Einleitung

#### 5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Mit der 19. Flächennutzungsplanänderung „Wolfgang-Marguerre-Allee“ wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Flächen entlang der Straßen „Wolfgang-Marguerre-Allee“, „Im Alten Lande“ und „Harmsmühlenstraße“ zu schaffen.

Als umweltbezogene Ziele sind insbesondere

- Prüfung der Belange des Umwelt- und Emissionsschutzes,
- Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft sowie Einbindung des Gebietes und der zukünftigen baulichen Nutzungen in das Landschaftsbild am Rand des Landschaftsschutzgebietes durch geeignete Festsetzungen zur Ortsrandgestaltung und zur Durchgrünung.

aufzuführen.

Zu den weiteren Zielen siehe Teil A (allgemeiner Teil), Kap. 1.3.

#### 5.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

##### Fachgesetze:

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in der 19. Flächennutzungsplanänderung „Wolfgang-Marguerre-Allee“ berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im diesbezüglichen Niedersächsischen Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG) festgelegt. Im Zuge der Planaufstellung sind unter anderem die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Artenschutzes zu beachten. Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den Bodenschutz- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten.

Vorgaben für die Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange treffen das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen (BImSchV). Weitere Anforderungen des Immissionsschutzrechts sind in den entsprechenden Fachgutachten (hier insbesondere Geruch, TÜV NORD 2014) aufgeführt.

<sup>5</sup> Die erforderlichen (Mindest-)Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zum Baugesetzbuch (zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) bestimmt.



## **Fachplanungen / sonstige Planungsvorgaben:**

Als Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für das Plangebiet insbesondere der Landschaftsrahmenplan Region Hannover (LRP 2013) und der Landschaftsplan der Stadt Springe (LP 1996) anzuführen.

### **Landschaftsrahmenplan Region Hannover:**

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (LRP 2013) sind folgende planungsrelevante Darstellungen enthalten:

- Bezüglich des Schutzgutes ‚Arten und Biotope‘ ist der Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung überwiegend von sehr geringer Bedeutung (unterste von 5 Wertstufen), da es sich im Wesentlichen um bebaute Flächen handelt. Von zumindest geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen, deren Grünlandbereiche bis in den südöstlichen Geltungsbereich hineinragen. Wertvollere Bereiche sind für das Gebiet oder die nähere Umgebung nicht angeführt. Der als Beeinträchtigung dargestellte Lärmbereich der südlich gelegenen Landesstraße 461 endet noch vor dem Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- Das Schutzgut ‚Landschaftsbild‘ beschreibt das Plangebiet nur für den Bereich des östlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes sowie für Teile des in den Geltungsbereich hineinragenden Grünlandes als von ‚mittlerer Bedeutung‘. Die Freileitungen werden als Beeinträchtigungen aufgeführt, ebenso wie eine fehlende landschaftliche Einbindung für den westlichen Siedlungsrand des Gebietes.
- Als besondere Werte von ‚Böden‘ ist der Bereich außerhalb der bebauten Flächen als ‚Suchräume für Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit aus landesweiter Sicht‘ dargestellt.
- Hinsichtlich des Schutzgutes ‚Wasser‘ kommt den im südöstlichen Geltungsbereich gelegenen Grünlandflächen als Dauervegetation eine besondere Funktionsfähigkeit bzgl. einer in diesem Bereich größeren Wassererosionsgefährdung zu.
- Für den Bereich ‚Klima und Luft‘ kommt dem Geltungsbereich insbesondere über seine Freiflächen eine besondere Bedeutung für den Kaltluftabfluss zu.
- Der südöstliche Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung ist im Zielkonzept als Zielkategorie IV: ‚Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend mittlerer, geringer und sehr geringer Bedeutung für das Landschaftsbild‘ eingestuft. Dieser Bereich setzt sich weiter nach Süden und Osten im Landschaftsschutzgebiet fort. Nach Westen sollen als Zielkategorie V vor allem umweltverträgliche Nutzungen angestrebt werden. Es wird dort tlw. eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen erwartet aufgrund der klimatischen Ausgleichsfunktion.
- Zu ‚Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft‘ sind außer zu dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet keine Aussagen getroffen.



## Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Springe (LP 1996) sind insbesondere die folgenden Aussagen zum Plangebiet hervorzuheben:

Das Plangebiet wird mit den bebauten Flächen dem Funktionsraum „besiedelte Bereiche der Kernstadt und der Ortsteile“ zugeordnet. Als Funktionsschwerpunkte werden u.a. Wohnen, Arbeit, Kurzzeiterholung angegeben.

Folgende Entwicklungsziele werden definiert:

- Durchgrünung,
- Entsiegelung wo möglich,
- Eingrenzung weiterer Versiegelung
- Sicherung vorhandener und Erstellung fehlender landschaftsgerechter Übergänge der Siedlungsränder zum „Offenland“.

Das Plangebiet wird mit den unbebauten Flächen dem Funktionsraum „Siedlungsrandbereiche der Kernstadt und der Ortsteile“ zugeordnet. Als Funktionsschwerpunkte werden Landwirtschaft, Bodenschutz, Grundwasserschutz und Biotopvernetzung angegeben.

Folgende Entwicklungsziele werden definiert:

- Sicherung wertvoller Potenziale vor Siedlungsausdehnung,
- Sicherung ausreichender Durchgrünung und Anbindung dörflichen Grüns an ein Biotop-Verbund-System des „Offenlandes“,
- Sicherung eines landschaftsgerechten Übergangs vom Siedlungsraum in das Offenland.

## Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

### Landschaftsschutzgebiet

Im Osten grenzt an den Geltungsbereich das Landschaftsschutzgebiet (LSG-H 32) „Osterwald-Saupark“ an. Das Schutzgebiet ist in der Planzeichnung dargestellt. Eine direkte Betroffenheit dieses Schutzgebietes liegt nicht vor.

Der Schutzzweck des Gebietes wird durch die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Übergang zum Siedlungsbereich gefördert.

Weitere Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG und NAGBNatSchG sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

### Natura 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (3823-332 ‚Höhlengebiet im Kleinen Deister‘) befindet sich ca. 600 m südlich des Plangebietes.

Die in diesem Gebiet geschützten Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL (Felsen, Höhlen, Wälder) sind von der Bauleitplanung nicht betroffen. Weiteres Erhaltungsziel ist das „Große Mausohr“, eine Fledermausart. Diese Fledermausart hat einen großen Aktionsradius und wurde in der Vergangenheit in der Umgebung des Geltungsbereichs bei Jagdflügen beobachtet. Bei den Fledermauskartierungen zur Bauleitplanung aus dem Jahr 2013 war die Art nicht festzustellen.



Eine erhebliche Beeinträchtigung eventueller Jagdlebensräume dieser Art ist angesichts der auf Sicherung und behutsame Entwicklung des Bestandes ausgerichteten Planung nicht zu erwarten. Zudem werden auch Siedlungsbereiche von Mausohren nicht gemieden. Über verschiedene Festsetzungen des Bebauungsplans werden die Grünstrukturen im Gebiet weitestgehend erhalten und weiter entwickelt werden.

Aufgrund der räumlichen Entfernung und der geringen Auswirkungen des Vorhabens ist von keinen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auszugehen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung muss für die vorliegende Bauleitplanung nicht durchgeführt werden.

Auch in weiterer Entfernung zum Plangebiet befinden sich keine Gebiete des europäischen Schutzgebiets-Netzes ‚Natura 2000‘, welche durch die vorliegende Bauleitplanung beeinträchtigt werden könnten.

### **Bestehende Ausgleichsmaßnahmen**

Innerhalb und unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich wurden in der Vergangenheit mehrere Anpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Sie wurden zur Kompensation von Eingriffen angeordnet und umgesetzt, die sich aus Errichtung und Betrieb verschiedener Bauobjekte (Hofstelle Harmsmühlenstraße 75, Biogas-Blockheizkraftwerk etc.) ergeben haben.

Diese Maßnahmen werden im Bebauungsplan durch zeichnerische und textliche Festsetzungen zum Erhalt übernommen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und den Grundeigentümern wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die bestehenden Ausgleichsmaßnahmen in Teilbereichen, sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 82 als auch angrenzend, in den östlich benachbarten Grünlandbereichen, den aktuellen Erfordernissen entsprechend modifiziert, konnten dadurch auch naturschutzfachlich optimiert werden und bleiben in ihrer Funktion gesichert.

### **Schutzgebiete nach Wasserrecht**

Durch die Planung sind keine Wasserschutz- oder gesetzlichen Überschwemmungsgebiete betroffen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich deutlich weiter südlich des Plangebietes in den Waldbereichen des Kleinen Deisters. Das Überschwemmungsgebiet der Haller liegt weiter nordöstlich mehr als 750 m entfernt.

## **5.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes**

Die für den Umweltbericht erfolgten Untersuchungen sind im Einzelnen in Tab. 1 dargestellt. Der Untersuchungsraum der Kartierungen zu Arten und Biotopen umfasst neben dem eigentlichen Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes auch die weitere Umgebung. Untersuchungen zur Fauna des Plangebietes einschließlich seiner Umgebung sind im Jahr 2013 durchgeführt worden.

Um die voraussichtlichen Geruchsimmissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln, ist ein Gutachten (TÜV NORD 2014<sup>6</sup>) erstellt worden.

<sup>6</sup> TÜV NORD (2014), Hannover: „Gutachtliche Stellungnahme zur Geruchsbelastung im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 82 „Wolfgang-Marguerre-Allee“ der Stadt Springe.“

Tab. 1: Untersuchungsumfang (Faunistische Kartierungen erfolgten im Jahr 2013)

<b>Schutzgut</b>	<b>Wert-/ Funktionselemente</b>	<b>Untersuchungsumfang</b>	
<b>Menschen / menschliche Gesundheit</b>			
Immissionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überschreitung von Grenzwerten und Richtwerten</li> <li>• Beeinträchtigungen und Belästigungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Geruchstechnische Untersuchung (TÜV Nord, 2014)</li> <li>⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen (u.a. Schalltechnischer Bericht zum BHKW, gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsmissionen B-Plan 78)</li> </ul>	
Wohn- und Erholungsfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzwürdige Baugebiete</li> <li>• Erholungsfunktionen und Erholungsinfrastruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne / RROP)</li> <li>⇒ Auswertung von Rad- und Wanderkarten bzw. -routen</li> <li>⇒ Geländebegehungen</li> </ul>	
<b>Arten und Biotope (inkl. Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt)</b>			
Biotoptypen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen mit besonderer Lebensraumfunktion</li> <li>• Gesetzlich geschützte Biotope</li> <li>• Biotopentwicklungspotenzial</li> </ul>	⇒ Flächendeckende Kartierung des Untersuchungsgebietes in zwei Kartierdurchgängen nach Kartierschlüssel v. DRACHENFELS (2011)	
Flora	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten</li> <li>• Besonderer Artenschutz</li> </ul>	⇒ Flächendeckende, halbquantitative Erfassung von Rote Liste-Arten der Gefäßpflanzen in zwei Kartierdurchgängen	
Brutvögel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten</li> <li>• Besonderer Artenschutz</li> <li>• Räumlich-funktionale Bezüge</li> </ul>	⇒ Brutvogelkartierung in 6 Begehungen von April bis Juni	
Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Artenspektrum, seltene / gefährdete Arten</li> <li>• Besonderer Artenschutz</li> <li>• Räumlich-funktionale Bezüge</li> </ul>	⇒ Flächendeckende Erfassung des Untersuchungsgebietes mit 6 bzw. 9(halben) Begehungen mit Detektor im Zeitraum April bis Ende September	
sonstige Säugetiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschätzung zum Artenspektrum</li> </ul>	⇒ Stichprobenhafte Nachsuche und Dokumentation von Zufallsfunden	
<b>Landschaft / Landschaftsbild</b>			
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vielfalt, Naturnähe, Eigenart von Landschaftsbildeinheiten</li> <li>• Ortsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Auswertung LRP, LP</li> <li>⇒ Geländebegehungen und Fotodokumentation</li> </ul>	
<b>Boden, Wasser, Klima/Luft</b>			
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturnahe Böden, seltene Böden, kulturhistorisch bedeutsame Böden</li> </ul>	⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. DGK 5 – Boden, Daten LBEG)	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberflächengewässer</li> </ul>	⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen und Geländebegehungen	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasser</li> </ul>	⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. Daten LBEG)	
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klimafunktionen</li> <li>• Luftqualität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Geruchstechnische Untersuchung (TÜV Nord, 2014)</li> <li>⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen</li> </ul>	
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>			
Kultur-/ Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und Bodendenkmale</li> <li>• Elemente historischer Kulturlandschaften</li> </ul>	⇒ Auswertung vorhandener Unterlagen, Geländebegehungen	



## 6. Umweltzustand und Umweltauswirkungen

### 6.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

#### 6.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Das Plangebiet dient bereits als Wohn- und Arbeitsstelle (landwirtschaftliche Betriebe mit Wohnnutzungen, Pferdehaltung) und als Anlaufstelle für den Freizeitsport (Reitsport).

Nach Osten schließt der Geltungsbereich unmittelbar an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Osterwald-Saupark“ an, welches sich hier als Wiesen- und Weidenflächen mit Einzelbäumen, Gehölzgruppen und Heckenbereichen darstellt und in der weiteren Abfolge über Ackerflächen sich u.a. zum Höhenzug des Kleinen Deisters im Süden und nach Osten zur Kaiserallee erstreckt.

Dem Plangebiet und v.a. seiner Umgebung kommt eine allgemeine Bedeutung für die Erholung zu. Der gesamte Höhenzug des Kleinen Deisters und die vorgelagerten Bereiche im Offenland sind im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) der Region Hannover als Vorsorgegebiet Erholung (RROP 2005) bzw. Vorbehaltsgebiet Erholung (RROP-Entwurf 2015) dargestellt.

Den vergleichsweise verkehrsarmen Gemeindestraßen im Plangebiet: „Wolfgang-Marguerre-Allee“, „Im Alten Lande“ und „Harmsmühlenstraße“, teilweise mit begleitenden Gehwegen, sowie dem umgebenden Wirtschaftswegenetz im Norden und Süden kommt eine Bedeutung für die Naherholung (Spaziergänger und Fahrradfahrer) zu. Es bestehen mehrere in West-Ost-Richtung verlaufende Wege, die diesen Ortsrand von Springe entlang der Harmsmühlenstraße mit der markanten Kaiserallee, dem Jagschloss und dem Wisentgehege im Osten verbinden.

Von den bestehenden Tierhaltungen im Gebiet (v.a. Pferdehaltung) gehen Geruchsemissionen aus, von den landwirtschaftlichen Betrieben auch allgemeine und diffuse Lärm- und Staubemissionen im üblichen Umfang. Die Betriebsanlagen der Fa. Octapharma sind als relativ emissionsarm anzusehen. Nennenswerte verkehrsbedingte Schallemissionen bestehen im Gebiet nicht. Auch das im Gebiet befindliche Biogas-Blockheizkraftwerk führt zu keinen relevanten Lärmbelastungen.

#### 6.1.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

##### Übersicht:

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Stadt Springe zwischen den Höhenzügen Deister (nördlich) und Kleiner Deister (südwestlich) im nördlichen Weser- und Leinebergland. Das Gelände im Plangebiet selbst ist noch näherungsweise eben (ein leichtes Gefälle von Süden nach Norden) und liegt um ca. 110 m ü. NHN. Unmittelbar an der südlichen Grenze beginnt der Anstieg zum Kleinen Deister hin, dessen Waldrand jenseits der Landesstraße 461 in ca. 250 m Entfernung liegt.

Das Gebiet stellt sich als Siedlungssplitter innerhalb eines grünlandgeprägten Umfeldes dar und ist über kleinere Gemeindestraße erschlossen. Nach Südwesten und Süden schließen vor einigen Jahren neu angelegte, einge- und durchgrünte Parkplatzflächen sowie Gewerbeflächen (Fa. Octapharma) an.



Der Geltungsbereich umfasst mehrere Hofstellen mit ihren Betriebs- und Wohngebäuden sowie Gärten und Weideflächen (überwiegend Pferdehaltung). Im Norden des Gebietes befinden sich ein Wohnhaus mit einer kleineren Stallanlage und Reitplatz sowie ein Mehrfamilienwohnhaus. Dort quert auch eine Hochspannungsfreileitung (110 kV). Zum anschließenden landwirtschaftlichen Weg (Wittkoppsweg) besteht eine lückige Eingrünung.

Die Ortsrandsituation mit dem Übergang in die freie Landschaft nach Osten ist geprägt durch die nördlich und westlich angeordneten landwirtschaftlichen Hofstellen bzw. sonstigen Gebäude und die im Nordosten und Südosten gelegenen Grünlandflächen mit vielfältigem Gehölzbestand der nach Osten (tlw. außerhalb vom Geltungsbereich) in weiten Teilen eine umfassende Eingrünung darstellt. Im südlichen Bereich befinden sich das mit einer Neuanpflanzung eingegrünte BHKW sowie ein Reitplatz. Im Süden wird diese Fläche von einem Bach mit begleitenden naturnahen Gehölzen gesäumt.

### **Biotoptypen:**

Ende April 2014 wurde im Plangebiet eine flächendeckende Kartierung der vorhandenen Biotoptypen gemäß niedersächsischem Kartierschlüssel (v. DRACHENFELS 2011) durchgeführt.

Die wichtigsten der im Gebiet vorkommenden Biotoptypen werden im Folgenden kurz beschrieben.

Der Kernbereich des Gebietes setzt sich vorwiegend aus Gebäude- und Verkehrsflächen sowie Grünanlagen zusammen. Vorherrschender Bebauungstyp ist das verstädterte Dorfgebiet (ODS)<sup>7</sup>. Daneben kommen auch landwirtschaftliche Produktionsanlagen (ODP), neuzeitliche Einzelhausbebauung (OEL) sowie ein Gehöft mit noch ländlich geprägtem Charakter (ODL) vor. Letzteres ist eingebettet in einen Garten, der neben Obst- und Gemüseabteilungen auch Elemente eines traditionellen Bauerngartens (PHO, PHB) enthält. Ansonsten herrschen strukturarme neuzeitliche Ziergärten (PHZ) vor. Zwischen den Betriebsflächen und -gebäuden der Hofstellen bzw. der Reitsportanlagen verschiedenen Versiegelungsgrades (PSR) kommen vereinzelt Ruderalfluren bzw. halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer bis feuchter Standorte (URF, UHM, UHF), Einzelbäume, Baumgruppen (HBE) sowie auch etwas größere Siedlungsgehölze (HSE) vor. Hervorzuheben sind dabei zwei größere, mehr oder weniger zusammenhängende Gehölzstreifen mit naturnahem Charakter, die den Reiterhof (Harmsmühlenstraße 75) im zentralen Gebietsteil an der Ost- und Nordseite flankieren und das Landschaftsbild erheblich bestimmen. Vorherrschende Arten sind Birke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie Sal-Weide (*Salix caprea*). Im südlichen Teil zieht sich der Gehölzstreifen in eine Grünlandfläche hinein, die durch lockeren Einzelbaumbestand und den Anschluss an den Obstgarten im Norden das landschaftliche Erscheinungsbild ebenfalls sehr positiv beeinflusst. Von gewisser Bedeutung sind weiterhin vereinzelt Gehölzbestände auf dem Grundstück mit älteren Kirschen (*Prunus avium*) und Walnüssen (*Juglans regia*).

Bei dem im Gebiet vorhandenen Grünland handelt es sich ausschließlich um artenarmes Intensivgrünland (GIT), das in Siedlungsnähe vielfach durch den Tritt der Pferde offene Bodenstellen aufweist (GW, Sonstige Weidefläche).

<sup>7</sup> Biotoptypenkürzel gemäß v. DRACHENFELS (2011)



Abgesehen von den Gehölzbeständen kommen im Gebiet nur noch sehr wenige Biotoptypen von nennenswerter Naturnähe vor. Dazu gehören Ruderalfluren (URF) bzw. halbruderaler Gras- und Staudenfluren (UHM, UHF) und Birken- Salweiden-Sukzessionsgebüsche (BRS) am Westrand der Hofstelle Im Alten Lande 6 sowie ebendort in den Randbereichen eines geschotterten Lagerplatzes. Einige darin vorkommende Arten sind *Epilobium hirsutum* (Zottiges Weidenröschen), *Filipendula ulmaria* (Mädesüß), *Artemisia vulgaris* (Gewöhnlicher Beifuß), *Chaerophyllum bulbosum* (Knolliger Kälberkopf), *Conyza canadensis* (Kanadisches Berufkraut), *Lactuca serriola* (Kompaß-Lattich), *Lamium album* (Weiße Taubnessel) u.a.

Darüber hinaus sind am Südrand des Plangebietes typische mesophile Schlehen-Rosen-Weißdorngebüsche (BMS) als begleitende Vegetation eines begradigten und mäßig ausgebauten Baches (FMH) vorhanden.

### **Flora:**

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Frühjahr 2014 wurden insgesamt 108 Gefäßpflanzenarten nachgewiesen. Die Flora des Gebietes ist geprägt von ubiquitären Arten nährstoffreicher Standorte. Gemäß niedersächsischer Rote Liste (GARVE 2004) gefährdete oder anderweitig besonders hervorzuhebende Arten sind nicht darunter.

### **Fauna:**

#### **Fledermäuse**

Die Fledermausfauna des Untersuchungsgebietes (UG) wurde im Zeitraum von Juni bis September 2013 in insgesamt neun Begehungen untersucht. Die Kartierdurchgänge erfolgten abends und nachts ab der Dämmerung bzw. nach Sonnenuntergang. Das UG umfasst einerseits den Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich 1) und andererseits einen um 100 m erweiterten Untersuchungsraum (Teilbereich 2).

Die Geländekartierungen wurden mittels Fledermausdetektor durchgeführt.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden insgesamt fünf Fledermausarten nachgewiesen (siehe Tabelle in Anlage 3 der Begründung zum B-Plan). Festgestellt wurden Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Abendsegler, Bartfledermaus und Zwergfledermaus. Bei den Flächen des UG handelt es sich um überwiegend bebaute Flächen (landwirtschaftliche Hofstellen) sowie um Grünlandflächen mit Einzelbäumen und randlichen Gehölzsäumen.

Der landwirtschaftlichen Hofstellen sowie das Grünland und v.a. die Gehölzränder sind Jagdlebensraum für fast alle festgestellten Arten und dienen als Leitstruktur. Die Wasserfledermaus war hingegen nur südlich, am dortigen Regenrückhaltebecken der Fa. Octapharma festzustellen (außerhalb vom Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes). Der Abendsegler war nur beim Überflug von außerhalb des Gebietes zu beobachten.

Bei den Untersuchungen konnten keine Hinweise auf die Nutzung von Baumhöhlen im Plangebiet als Fledermausquartier festgestellt werden.

Alle Fledermausarten stehen in Niedersachsen auf der Roten Liste der gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993). Mit der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus wurden zwei gefährdete Arten (RL 3) nachgewiesen. Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus und Abendsegler werden als stark gefährdet (RL 2) eingestuft.



## Vögel

Die Avifauna des Untersuchungsgebietes (UG) wurde im Jahr 2013 in insgesamt sechs Begehungen zwischen Anfang April und Anfang Juni untersucht.

Das UG umfasst einerseits den Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich 1) und andererseits einen um 100 m erweiterten Untersuchungsraum (Teilbereich 2). Die Datenerhebung erfolgte mit der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005). Die Geländearbeiten wurden zu Fuß und bei günstiger Witterung (kein Niederschlag, kein starker Wind) morgens bzw. abends durchgeführt.

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden 33 Vogelarten nachgewiesen. Hiervon sind 31 Arten als Brutvögel (Brutnachweis, Brutverdacht) einzustufen, davon 6 Arten nur außerhalb des Geltungsbereiches. Der Mäusebussard kommt nur als Nahrungsgast und der Gartenrotschwanz nur als Durchzügler vor. Eine Übersicht über die im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten gibt die Tabelle in Anlage 4 der Begründung zum B-Plan.

Die Brutvogelfauna des Untersuchungsgebietes ist insbesondere durch Arten gehölzbetonter Siedlungsränder, Gärten und Parkanlagen geprägt. So kommen z.B. die diversen Grasmückenarten, Zilpzalp und Heckenbraunelle vor. Die Gruppe der Finken ist u.a. mit Buchfink, Grünfink, Stieglitz und Bluthänfling vertreten, die der Drosseln mit drei Arten (Amsel, Sing- und Wacholderdrossel). Als Bewohner (kleiner) Baumhöhlen und Nistkästen sind Blau- und Kohlmeise zu nennen. Der Haussperling brütet mit mehreren Brutpaaren auf den landwirtschaftlichen Hofstellen. Die Gebäude/Ställe werden u.a. von der Rauchschnalbe genutzt.

Typische bodenbrütende Arten des Offenlandes (Wiesenbrüter) konnten auf den Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund des kleinteiligen Flächenzuschnitts, der Gehölzstrukturen und der Nähe zum Siedlungsrand auch nicht zu erwarten. Spechthöhlen und Greifvogelhorste wurden im UG ebenfalls nicht festgestellt.

Im UG kommen mit Kuckuck und Rauchschnalbe als Brutvögel und Gartenrotschwanz als Durchzügler auch 3 gefährdete Vogelarten (RL 3) vor, 4 Arten (Star, Haussperling, Girlitz und Bluthänfling) stehen auf der Vorwarnliste<sup>8</sup>.

## Säugetiere

Der Feldhamster ist in den siedlungsnahen Grünlandbereichen nicht zu erwarten. Hinweise auf Vorkommen sonstiger seltenerer Säugetierarten konnten nicht erbracht werden.

### **6.1.3 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft**

Gemäß der Auswertung vorhandener Unterlagen herrschen bei den Böden im Plangebiet Pseudogley-Parabraunerden mit mehrere Meter tiefen Hanglehmen vor, die partiell von geringmächtigen Lößlehmauflagen überdeckt sind. Bei den Hanglehmen handelt es sich um Gemische aus Schluff, Sand, Kies und untergeordnet Ton in wechselnder Zusammensetzung. Die Wasserdurchlässigkeit der Böden ist meist gering. Mit dem Auftreten von Schichtwasser ist in unterschiedlichen Tiefen zu rechnen. Besonders hoch anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten.

<sup>8</sup> Die Aufnahme einer Art in die ‚Vorwarnliste‘ bedeutet, dass ihre Gefährdung aufgrund rückläufiger Bestandszahlen und der Beeinträchtigung ihrer Lebensräume in Zukunft zu befürchten ist.



Die natürlichen Bodenfunktionen sind im Untersuchungsgebiet durch die vorhandene Bebauung und Versiegelung (inklusive Reitplätze, Paddocks etc.) sowie die intensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung überprägt.

Hinzu kommen eventuelle Bodenbelastungen durch einen Altstandort gemäß § 2 Abs. 5 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) im Bereich der Grundstücke Harmsmühlenstraße 73 und 73A (s. dazu Kap. 3.8 der Begründung des Bebauungsplanes).

Laut Niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS) liegt das gesamte Untersuchungsgebiet im Bereich von *‘Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit’* (Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000<sup>9</sup>).

Als Oberflächengewässer ist unmittelbar an der südlichen Grenze außerhalb des Geltungsbereiches ein in West-Ost-Richtung verlaufender Graben (Gewässer III. Ordnung) zu nennen, welcher die Haupt-Vorflut bildet. Der Graben hat eine ständige Wasserführung. Die Wassertiefe bei Mittelwasserstand beträgt ca. 15 cm. Das Sohlsubstrat ist steinig. Die biologische Gewässergüte liegt zwischen den Werten II - III (kritisch belastet) und II (mäßig belastet). Für die Gewässerfauna sind in älteren Untersuchungen (2008) keine gefährdeten Arten nachgewiesen.

Ein weiterer mäßig ausgebauter Graben liegt entlang der Verlängerung des Wittkopswegs nach Osten, unmittelbar nördlich der Geltungsbereichsgrenze. Er nimmt seinen Anfang nach dem Grundstück Harmsmühlenstraße 73 und verläuft in einem dichten Gehölzbestand weiter Richtung Osten.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich außerdem beiderseits der Straße „Im Alten Lande“ Straßenseitengräben, die nur zeitweise Wasser führen. Diese sind für zahlreiche Überfahrten und Zugänge abschnittsweise verrohrt und entwässern Richtung Osten. Dort münden sie in den Regenwasserkanal in der Harmsmühlenstraße.

Für die Freiflächen im Plangebiet ist hinsichtlich der klimatischen Funktionen eine besondere Bedeutung für den Kaltluftabfluss gem. Landschaftsrahmenplan (2013) anzunehmen. Dies gilt aber auch für alle weiteren Freiflächen in der Umgebung. Bei windschwachen Wetterlagen kann es zu Kaltluftabfluss von den Hangbereichen des Kleinen Deisters in nordöstlicher Richtung kommen. Besondere klimatische Wirkungsräume (Siedlungsräume mit überdurchschnittlicher lufthygienischer Belastung und/oder deutlicher Überwärmung, die von dieser Kaltluft in besonderem Maße profitieren)<sup>10</sup> sind am Fuße des Kleinen Deisters allerdings nicht vorhanden. Für das Plangebiet selbst ist von den dortigen Freiflächen und dem Kaltlufteffekt eine allgemeine Bedeutung zu erwarten.

#### 6.1.4 Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum wird dem Landschaftstyp „Siedlungsrandbereiche der Kernstadt und der Ortsteile“ zugeordnet (LP Springe 1996). Er liegt am Fuße des Kleinen Deisters. Dem Plangebiet

<sup>9</sup> Kartenserver nibis.lbeg.de, Zugriff am 03.08.2015

<sup>10</sup> Zur Definition klimatischer Wirkungsräume siehe MOSIMANN, FREY u. TRUTE (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung; Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 19 Jg., Nr. 4, S. 201 - 276, Hildesheim.

und seiner Umgebung wird im Landschaftsplan eine mittlere Schutzwürdigkeit für das Landschaftsbild zugeordnet.

Nach aktueller Bewertung kommt den Siedlungsbereichen entlang der Straßen aufgrund der sehr heterogenen durch größere, teilweise sanierungsbedürftige Gewerbebauten (Hallen, sonstige landwirtschaftliche Zweckbauten) und überwiegend sehr schlichten Wohngebäuden (mit Putzfassaden) der ca. 1960er bis 1980er Jahre geprägten Bebauung keine besondere Bedeutung für das Ortsbild zu. Eine Ausnahme bildet ein Ende der 1990er-Jahre errichtetes Fachwerkhaus. Durch die teils aufgelockerten Gebäudestrukturen und von älteren, prägnanten Bäumen geprägten Freiräume werden in Teilbereichen positive Eindrücke erzielt. In den südlich der Siedlung gelegenen Grünlandflächen bereichern die vielfältigen Gehölzstrukturen die Ortsrandgestaltung. Weiter nach Südosten werden die Grünlandflächen im Landschaftsschutzgebiet allerdings sehr kleinteilig durch Koppelzäune für eine sehr intensive Pferdehaltung aufgeteilt, was sich negativ auf das Landschaftsbild auswirkt.

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches ist durch die in einem Abschnitt sehr umfangreichen Flächenbefestigungen, fehlenden Grünstrukturen und intensiven Nutzungen (Pferdehaltung) sehr negativ geprägt. Die 110kV-Freileitung ist als Vorbelastung zu werten.

Nach Osten schließt der Geltungsbereich unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Osterwald-Saupark“ und an das Vorsorgegebiet Erholung (RROP 2005) bzw. Vorbehaltsgebiet Erholung (RROP-Entwurf 2015).

Das Untersuchungsgebiet ist insgesamt charakterisiert durch den Wechsel unterschiedlicher Nutzungen im Übergangsbereich von Siedlungsrand und offener Feldflur. Die Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes sind stark durch Einzelbäume und Gehölzstreifen strukturiert. Nach Osten öffnen sich die Flächen (ab der Grenze des Geltungsbereiches) zunehmend und gehen schließlich in die weitgehend gehölzfreie, ackerbaulich genutzte Landschaft über. Neuere, teilweise noch in Umsetzung befindliche Gehölzpflanzungen am östlichen Rand der Grünlandbereiche sowie ältere, graben- und wegbegleitende Gehölzstreifen im Norden und Süden bilden gemeinsam einen aufgelockerten, schützenden Rahmen der Grünlandflächen gegenüber der umgebenden Ackerflächen. Sie unterstützen zudem die bereits unmittelbar an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches weitestgehend bereits bestehende Ortsrandeingrünung.

### 6.1.5 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden. Archäologische Funde können nicht ausgeschlossen werden.

Als Sachgüter sind die landwirtschaftlich, gewerblich und verkehrlich genutzten Flächen und Bauwerke im Plangebiet zu nennen, sowie die Ver- und Entsorgungsanlagen mit teilweise überörtlicher Bedeutung (Fernleitungen Strom und Abwasser, Biogas-BHKW).



## 6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 6.2.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wolfgang-Marguerre-Allee“ werden die Voraussetzungen für die Sicherung und weitere Entwicklung von Wohnstätten sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen an diesem Standort geschaffen. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Nebeneinanders von landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnen.

Durch die Ausweisung als gemischte Bauflächen werden insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe und deren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert. Dabei kann auch auf künftige Entwicklungen - in einem ordnenden Rahmen - flexibel reagiert werden. Die aktuellen Tendenzen zu einer durch Pferdehaltung dominierten Nutzung kombiniert mit weiteren Wohnstätten und dem Reitsport werden zur langfristigen Sicherung des Siedlungsbereiches unterstützt.

Entsprechend den Vorgaben des RROP (Vorsorge- /Vorbehaltsgebiet für Erholung) und zur langfristigen Aufwertung des Ortsbildes werden die zukünftigen baulichen Entwicklungen in das Landschaftsbild am Rand des Landschaftsschutzgebietes eingebunden. Hierfür sind im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen zur Ortsrandgestaltung und zur Durchgrünung sowie örtliche Bauvorschriften zur Dach- und Fassadengestaltung vorgesehen. Insgesamt ist eine Verbesserung der Erholungs- und Freizeitnutzung zu erwarten. Der Reitsport wird gefördert.

Hinsichtlich sonstiger Wirkungen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit wird auf Kap. 3.6 (Immissionsschutz) und Kap. 3.8 (Altablagerungen) der Begründung des Bebauungsplanes verwiesen.

### 6.2.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

#### Biotoptypen / Flora:

Von der Darstellung der gemischten Bauflächen sind überwiegend bestehende Siedlungsflächen und nur in geringem Umfang einige Grünlandflächen betroffen. Innerhalb der Siedlungsflächen sind mit Ausnahme des Gehölzbestandes keine wertgebenden Biotope vorhanden. Durch Festsetzungen zum Erhalt und zu Anpflanzungen werden diese Gehölzbestände über den Bebauungsplan weitestgehend erhalten und weiterentwickelt.

Mit den gemischten Bauflächen wird v.a. auch artenarmes Intensivgrünland in Anspruch genommen, das über den Bebauungsplan überwiegend als Grünfläche gesichert wird.

Seltene Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tierarten wurden nicht festgestellt. Bodenbrütende Vogelarten sind auf der Grünlandfläche im Plangebiet nicht vorhanden. Die Auswirkungen der Planung auf die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse werden in Kap. 6.3 (artenschutzrechtliche Beurteilung) beschrieben. Besondere Lebensraumfunktionen weiterer faunistischer Artengruppen sind durch die Planung nicht betroffen.

Eine Bilanzierung der genannten Eingriffe erfolgte im Zuge der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bebauungsplan (s. Kap. 6.4). Der Verlust der Biotope wird durch die



vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Gehölzpflanzungen) überwiegend innerhalb als auch unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensiert. In geringem Umfang soll auch das städtische Ökokonto / der städtische Ausgleichsflächenpool „Gewässerrandstreifen an der Kümmecke“ in Anspruch genommen werden.

### 6.2.3 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft

Die natürlichen Bodenfunktionen sind im Untersuchungsgebiet durch die vorhandene Bebauung und Versiegelung (inklusive Reitplätze, Paddocks etc.) sowie die intensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung vorbelastet. Gleichwohl werden in geringem Umfang auch Grünlandflächen mit Böden in Anspruch genommenen, welche eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweisen. Diese Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Böden für die Ausweisung von Baugebieten ist mit der standortgebundenen Siedlungsentwicklung zu rechtfertigen. Es wird nur ein sehr geringer Flächenanteil dieser Böden überhaupt in Anspruch genommen, der größere Teil wird als Grünfläche mit dem Bebauungsplan gesichert.

Aufgrund einer vorhergehenden Nutzungen (Altstandort) sind schädliche Bodenveränderungen im Norden des Gebietes nicht gänzlich auszuschließen. Dazu finden sich entsprechende Ausführungen im Kap. 3.8 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 82 „Wolfgang-Marguerre-Allee“.

Das Schutzgut Wasser wird durch die geringfügige Neuversiegelung mittelbar aufgrund der Verringerung der Grundwasserneubildung beeinträchtigt. Erhebliche Eingriffe oder Beeinträchtigungen in das Grundwasser werden aufgrund der vorliegenden Planung nicht erfolgen, da im Wesentlichen bereits bestehende, versiegelte Siedlungsbereiche überplant werden. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet umfasst nur einen sehr geringen Teil der Freiflächen für den Kaltluftabfluss. Diese werden umfassend zum Erhalt durch den B-Plan festgesetzt. Der Kaltluftabfluss ist für den, gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes weiterhin locker bebauten Siedlungssplitter mit Hausgärten zudem von untergeordneter Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes ‚Klima/Luft‘ sind daher nicht zu erwarten. Zum Schutzgut Luft wird ergänzend auf das Kapitel 3.6 (Immissionsschutz) verwiesen.

### 6.2.4 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist bereits durch die vorhandene Bebauung aus gewerblichen Baukörpern und Wohnhäusern vorgeprägt. Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Wesentlichen Umstrukturierungen innerhalb der bebauten Flächen ermöglicht und nur in sehr geringem Umfang eine Ausdehnung der Bauflächen ermöglicht. Diese sind straßenorientiert und zum Siedlungsinernen ausgerichtet.

Durch umfassende Festsetzungen im Bebauungsplan für eine aufgelockerte Bebauung, Höhenbegrenzungen für die geplanten Gebäude, Erhaltungs- und Pflanzfestsetzungen zur Durchgrünung und Eingrünung sowie durch örtliche Bauvorschriften zur Dach- und Fassadengestaltung wird der Dorfcharakter des Gebietes langfristig gesichert und eine gestalterische Aufwertung er-



fahren. Zusammen mit den bereits bestehenden und durch entsprechende Festsetzungen vervollständigten Eingrünungen sind auch keine negativen Auswirkungen auf das umgebende Landschaftsbild zu befürchten. Weiterhin sind landschaftsgestaltende Maßnahmen unmittelbar östlich des Bebauungsplanes im Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.

Zusammenfassend ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes auszugehen.

### 6.2.5 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### 6.2.6 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen regelmäßig sowohl durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) als auch zwischen den verschiedenen abiotischen Schutzgütern (z.B. Boden-Wasserhaushalt). Eine besondere Ausprägung solcher Wechselwirkungen im Plangebiet mit Relevanz für die vorliegende Planung liegt nicht vor.

## 6.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Folgenden werden die Anforderungen behandelt, die sich hinsichtlich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten ergeben. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen leiten sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 44, 45 BNatSchG) sowie darüber hinaus unmittelbar aus den europäischen Richtlinien (FFH-Richtlinie 92/43/EWG<sup>11</sup> und EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)<sup>12</sup> ab.

Die verfügbaren floristischen und faunistischen Datengrundlagen und Kartierergebnisse für das Untersuchungsgebiet sind in Kap. 6.1.2 dokumentiert. Diese Informationen wurden für die vorliegende artenschutzrechtliche Beurteilung ausgewertet.

Eine artenschutzrechtliche Bewertung der Bauleitplanung ‚Wolfgang-Marguerre-Allee‘ wurde für den Bebauungsplan Nr. 82 vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Bewertung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Rodung und Fällung von Gehölzen soll zum Schutz wildlebender Vogelarten nur außerhalb der regelmäßigen Brutzeit erfolgen. Diese Arbeiten sind somit zu vermeiden im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September<sup>13</sup>. Sofern Rodungs- und Fällarbeiten innerhalb der Vo-

<sup>11</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

<sup>12</sup> Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7) (neu kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG) (VSchRL)

<sup>13</sup> Dieser Schutzzeitraum entspricht der Regelung, welche in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG für den Schutz von Gehölzen verankert ist.



gelbrutzeit unvermeidbar sind, muss vor ihrem Beginn eine Überprüfung der betreffenden Gehölzbestände auf vorhandene Vogelbruten stattfinden. Diese Überprüfung ist ausschließlich durch erfahrenes, ornithologisch versiertes Fachpersonal durchzuführen. Wenn hierbei festgestellt wird, dass eine Zerstörung besetzter Nester nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG<sup>14</sup> einschlägig sind, oder ob durch die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erteilt werden kann.

- Für alle anderen Artengruppen der Flora und Fauna sind im Zusammenhang mit der Bauleitplanung , Wolfgang-Marguerre-Allee' keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

## **6.4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat. Die konkrete Eingriffsbilanzierung und die Festlegung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen ist für den Bebauungsplan Nr. 82 „Wolfgang-Marguerre-Allee“ erfolgt.

## **6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Aus den vorangegangenen Ausführungen geht hervor, dass bei Durchführung der Planung voraussichtlich folgende Entwicklungen eintreten:

- Straßenorientierte Teilflächen einer Grünlandfläche werden durch Wohngebäude überbaut; bestehende Siedlungsflächen werden bei nahezu gleichbleibender überbaubarer Fläche neu strukturiert;
- die in der Planzeichnung dargestellten Grünflächen und Gehölzbestände bleiben erhalten und werden weiter ergänzt, das Orts- und Landschaftsbild erfährt in Teilen eine Aufwertung;
- die Erhaltung und die Schaffung von Wohn- und Arbeitsstätten in Springe werden gefördert.

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Sofern die Planung nicht durchgeführt wird, treten voraussichtlich folgende Entwicklungen ein:

- die mit der Planung angestrebten Ziele bezüglich der Sicherung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnen am Standort Springe werden nicht erreicht;
- die beabsichtigte Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft sowie die Einbindung des Gebietes und der zukünftigen baulichen Nutzungen in das Landschaftsbild am Rand des Landschaftsschutzgebietes durch geeignete Festsetzungen zur Bebauungsstruktur,

<sup>14</sup> Ein Verstoß gegen bestimmte artenschutzrechtliche Verbote liegt nicht vor, „soweit die ökologische Funktion der (...) betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG).



Ortsrandgestaltung und zur Durchgrünung werden nicht erreicht; Brachfallen landwirtschaftlicher Hofstellen ohne Betriebsnachfolger.

## 6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wesentliches Ziel der Bauleitplanung „Wolfgang-Marguerre-Allee“ ist die Erhaltung und geordnete Fortentwicklung, sowie die Anpassung und der Umbau eines vorhandenen Ortsteils. Alternative Standorte oder Planungen sind somit per se nicht zielführend. Der mit der vorliegenden Planung gewählte Standort weist aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen zudem nur geringe Empfindlichkeiten des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes auf.

## 7. Zusätzliche Angaben

### 7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen in dem vorliegenden Umweltbericht erfolgt auf der Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben in verbalargumentativer Form.

Die Kartierung der Biotoptypen wurde gemäß den aktuellen fachlichen Standards (v. DRACHENFELS 2011) vorgenommen. Auch die faunistischen Kartierungen erfolgten gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen bezüglich der Kartiermethodik.

Die im Rahmen des Geruchsgutachtens angewandten technischen Verfahren sind in dem entsprechenden Fachgutachten (TÜV NORD 2014<sup>15</sup>) dokumentiert.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) sind nicht aufgetreten.

### 7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

In § 4c BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, „die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Es sind keine Gründe zu erkennen, die eine Besorgnis rechtfertigen, dass unvorhergesehene Immissionen oder andere unvorhergesehene Umweltauswirkungen eintreten werden. Eine regelmäßige, vorsorgende Umweltüberwachung (Monitoring) wird nicht für erforderlich gehalten.

<sup>15</sup> TÜV NORD (2014), Hannover: „Gutachtliche Stellungnahme zur Geruchsbelastung im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 82 „Wolfgang-Marguerre-Allee“ der Stadt Springe.

Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung (Naturhaushalt und Landschaftsbild) werden im vorliegenden Umweltbericht gemäß den Vorgaben des Naturschutzrechts behandelt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Auch hier sind keine „unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen“ zu besorgen.

Es ist daher festzustellen, dass kein Anlass besteht, konkrete Maßnahmen der Umweltüberwachung (Monitoring) vorzusehen.

### 7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 19. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Wolfgang-Marguerre-Allee“ der Stadt Springe wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Flächen entlang der Straßen „Wolfgang-Marguerre-Allee“, „Im Alten Lande“ und „Harmsmühlenstraße“ zu schaffen.

Wesentliches Ziel der 19. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Wolfgang-Marguerre-Allee“ ist die Erhaltung und geordnete Fortentwicklung, sowie die Anpassung und der Umbau eines vorhandenen Ortsteils durch die Ausweisung als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan.

Alternative Standorte oder Planungen sind somit per se nicht zielführend. Der mit der vorliegenden Planung gewählte Standort weist aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen zudem nur geringe Empfindlichkeiten des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes auf.

Zur Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft sowie zur Einbindung des Gebietes und der zukünftigen baulichen Nutzungen in das Landschaftsbild am Rand des Landschaftsschutzgebietes werden umfangreiche Festsetzungen zur Ortsrandgestaltung und zur Durchgrünung im Bebauungsplan getroffen.

Von den bestehenden Tierhaltungen im Gebiet (v.a. Pferdehaltung) gehen Geruchsemissionen aus, von den landwirtschaftlichen Betrieben auch allgemeine und diffuse Lärm- und Staubemissionen im üblichen Umfang. Die Betriebsanlagen der Fa. Octapharma sind als relativ emissionsarm anzusehen. Nennenswerte verkehrsbedingte Schallemissionen bestehen im Gebiet nicht. Auch das im Gebiet befindliche Biogas-Blockheizkraftwerk führt zu keinen relevanten Lärmbelastungen. Bezüglich der Geruchsimmissionen liegt ein Fachgutachten vor, das im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wird.

Die konkrete Eingriffsbilanzierung und die Festlegung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen erfolgt im Bebauungsplan Nr. 82 „Wolfgang-Marguerre-Allee“.

Bezüglich des besonderen Artenschutzes ist Folgendes festzustellen: Bei Beachtung der Regelungen für die Bauzeiten bei evtl. Rodung und Fällung von Gehölzen sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu erwarten (siehe Kap. 6.3).





Hameln, den 15.01.2016

gez. Georg von Luckwald

